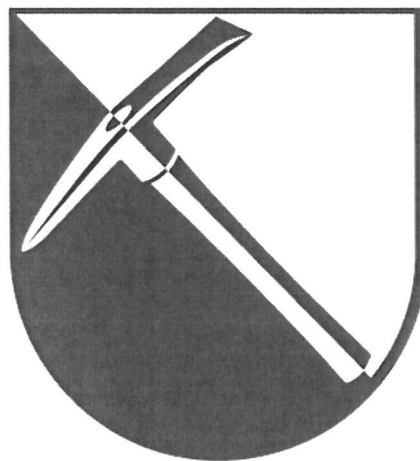


Reglement für das Befahren der Gemeindestrassen

der

Gemeinde Ferrera

Oktober 2021





Art. 1; Wald- und Bergstrassen ohne Fahrverbot

Wald- und Bergstrassen, die die Funktion von Gemeindestrassen haben und somit dem Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind zur Zeit der Reglementierung in der Gemeinde Ferrera nicht vorhanden.

Art. 2; Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Waldstrassen, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen und somit nur gemäss eidg. und kant. Waldgesetz mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen, sind zur Zeit der Reglementierung in der Gemeinde Ferrera nicht vorhanden.

Art. 3; Unterhalt, Öffnung und Schliessung der Wald- und Bergstrassen

Alle Wald- und Bergstrassen der Gemeinde Ferrera werden durch den technischen Betrieb der Gemeinde Ferrera unterhalten, geöffnet oder geschlossen.
Die Wald- und Bergstrassen der Gemeinde Ferrera sind zwischen dem 1. Dezember des laufenden Jahres und dem 1. Mai des Folgejahres für den Verkehr mit den Bewilligungen gemäss Art. 5, 6 und 7 dieses Reglements gesperrt. Die Sperrung/Öffnung der Wald- und Bergstrassen kann sich je nach Witterung und Zustand der Strassen verschieben. Je nach Witterung oder Zustand der Strassen können die Wald- und Bergstrassen auch zwischen dem 1. Mai und dem 30. November gesperrt werden.
Der Vorstand kann in Absprache mit dem Betriebsleiter die Öffnung/Sperrung der Wald- und Bergstrassen verschieben.
Zwischen dem 1. Dezember und dem 1. Mai darf die Crestastrasse, mit Bewilligung der Gemeinde, ausschliesslich mit Vierradtöffen mit Pneu/Raupen, Motorschlitten oder Raupenfahrzeuge, auf eigene Verantwortung befahren werden.
Die Niemetstrasse unterliegt nicht diesen Regelungen.

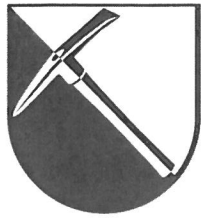
Art. 4; Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Auf allen Wald- und Bergstrassen der Gemeinde Ferrera besteht Fahrverbot, welches jedoch durch eine Ausnahmegewilligung befahren werden darf. Davon ausgenommen ist die Niemetstrasse. Für die Niemetstrasse wird ein separates Reglement erlassen.

Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5, 6 und 7 dieses Reglements:

Fraktion Innerferrera

- Starlerastrasse ab Innerferrera bis Plan
- Strasse Martegn ab Kantonsstrasse bis Plan
- Strasse Gold Grand ab Brücke bis Futterstelle
- Strasse Gold Scumando ab Zocca
- Strasse Sur l'Aua ab Verzweigung Niemetstrasse



Fraktion Ausserferrera

- Crestastrasse ab Abzweigung zum Schulhaus
- Lavenzugstrasse ab Kantonsstrasse
- Strasse Pleds/Mut ab Steinbruch Clos
- Strasse Kippi ab Zentrale KHR

Art. 5; Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

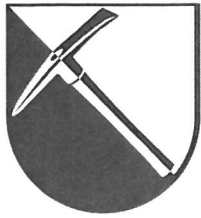
- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit sowie Spitex Dienstleistungen.
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden. Fahrten für Pannenhilfe.
- d) Für Jäger ausschliesslich zur Heimschaffung von Schalenwild und zur Ausübung der Herbst- und Steinwildjagd.
- e) Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünen Kontrollschildern.
- f) Fahrten für das Aussetzen von Fischen.
- g) Besucher von öffentlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten im Sommerhalbjahr auf Cresta und Starlera.

Art. 6; Ausnahmen mit Bewilligungspflicht, gebührenpflichtig

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit Gebührenpflicht für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Abtransport von Gant-, Los- und Leseholz, usw.
- d) Fahrzeuge von Lieferanten, Handwerker usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Bewilligungen für Motorschlitten und Raupenfahrzeuge werden nur an Hüttenbesitzer und -mieter ausgestellt.



Art. 7; Ausnahmen mit Bewilligungspflicht, nicht gebührenpflichtig

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen ohne Gebührenpflicht für:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe und Alpbetriebe, dessen Ländereien über eine der in Art. 4 genannten Strassen erreicht werden. Diese erhalten zwei, auf die jeweilige Kontrollschildnummer passende, Sommerhalbjahresbewilligungen.
- b) Personen, welche in der Land- und Alpwirtschaft mitarbeiten. Diese erhalten eine Tagesbewilligung.
- c) Landwirte, dessen Vieh auf einer Alp ist, welche über eine der in Art. 4 genannten Strassen erreicht werden kann. Diese erhalten eine Tagesbewilligung.
- d) Zufahrt für Einwohner, deren Wohnsitz nur über eine gesperrte Gemeindestrasse erreichbar ist.

Art. 8; Bewilligungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Sommerhalbjahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5t, 4-Rad-Töffs und motorisierte Zweiradfahrzeuge (mit Kontrollschild) | CHF 70.00 |
| b) Winterhalbjahresbewilligung für 4-Rad-Töffs mit Pneu/Raupen, Motorschlitten oder Raupenfahrzeuge | CHF 70.00 |
| c) Wochenbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5t, 4-Rad-Töffs und motorisierte Zweiradfahrzeuge (mit Kontrollschild) | CHF 40.00 |
| d) 3-Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5t, 4-Rad-Töffs und motorisierte Zweiradfahrzeuge (mit Kontrollschild) | CHF 20.00 |
| e) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5t, 4-Rad-Töffs und motorisierte Zweiradfahrzeuge (mit Kontrollschild) | CHF 10.00 |

Fahrzeuge über 3.5t entrichten das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung ist für einen definierten Tag gültig. Die 3-Tagesbewilligung ist für einen definierten, dreitägigen Zeitraum gültig.

Die Wochen-, 3-Tages- und Tagesbewilligungen werden erteilt:

Ausserferrera

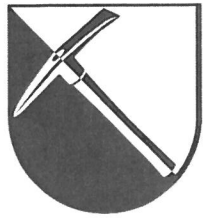
Gemeindekanzlei Ferrera (während den Schalterstunden) und Restaurant Edelweiss

Innerferrera

Försterbüro (nach telefonischer Voranmeldung) und Restaurant Alpenrose

Jahresbewilligungen werden nur von der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Pro Autonummer ist eine Bewilligung zu lösen. Bei Wechselnummern wird eine Karte ausgestellt. Die Fahrbewilligung ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.



Für Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger über 3.5t kann der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Betriebsleiter nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben. Die Anzahl der Fahrten über 3.5t muss der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 9; Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann in Absprache mit dem Betriebsleiter bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Auf den bewilligungspflichtigen Strassen wird keine Schneeräumung (Winterdienst) durchgeführt.

Nach Schneefall können alle Strassen aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Das Befahren der schneebedeckten oder vereisten Strassen geschieht auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Bewilligungspflichtige Strassen werden im Frühling durch den Werkdienst geräumt und nach Absprache mit dem Vorstand und dem Betriebsleiter geöffnet.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt. Bei Schäden und Unfällen haftet der Werkeigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Bei Ausnahmen kann der Gemeindevorstand darüber entscheiden.

Art. 10; Strafbestimmungen

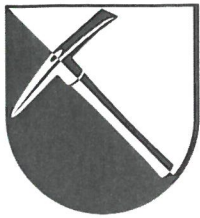
Übertretungen dieses Reglements werden durch die dafür ausgebildeten Gemeindeorgane gestützt auf Art. 20 und 23 GAV z SVG mit Busse bis zu CHF 200.00, im Wiederholungsfall bis CHF 2'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11; Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV z. SVG).



Art. 12; Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisationen in den Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera erfolgte bereits im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 13; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten gelten alle früheren Regelungen als aufgehoben.

Gemeinde Ferrera

Der Präsident

Mischa Gallati



Die Kanzlistin

Tamara Melanie Jörg